



Folge 6: Lösungen



zu Aufgabe 6.1

Die Aussage ist **falsch**.

Das immaterielle Anlagevermögen ist zwar per Definition *nicht greifbar* und die Wertermittlung somit häufig erschwert, allerdings besteht für *erworbenes* immaterielles Anlagevermögen eine *Ansatzpflicht*. Nach dem Vollständigkeitsgebot des § 246 Abs. 1 S. 1 HGB gilt eine allgemeine Aktivierungspflicht für Vermögensgegenstände und damit auch für erworbene immaterielle Vermögensgegenstände. Grundsätzlich *darf* auch das *selbst erstellte* immaterielle Anlagevermögen in die Bilanz aufgenommen werden (Wahlrecht gemäß § 248 Abs. 2 S. 1 HGB), mit *Ausnahme* der in § 248 Abs. 2 S. 2 HGB aufgeführten immateriellen Vermögensgegenstände.



zu Aufgabe 6.2

Die falsche Aussage und somit die **korrekte** Antwort lautet: **B**.

- A) Die Aussage ist **richtig**. Der Geschäfts- oder Firmenwert wird häufig mit „GoF“ abgekürzt. Eine weitere Bezeichnung für den Geschäfts- oder Firmenwert in der Rechnungslegung nach IFRS ist der „Goodwill“.
- B) Die Aussage ist **falsch**. Es gibt einen *originären* und einen *derivativen* Geschäfts- oder Firmenwert (GoF). Der originäre GoF ist *selbst geschaffen*, wohingegen der derivative GoF *käuflich erworben* wird.
- C) Die Aussage ist **richtig**. Der Firmenwert repräsentiert die Faktoren des unternehmerischen Erfolgs, die nicht in der Bilanz stehen, aber bei einem Unternehmenskauf mit vergütet werden. So resultiert ein Geschäfts- oder Firmenwert aus nicht bilanzierbaren Werten eines Unternehmens, wie bspw. der Güte der Organisation, der Vertriebskanäle und des Kundenstamms oder auch der Qualität des Managements und der Mitarbeiter. Durch den *entgeltlichen Erwerb* des derivativen GoF kann ein Wert wie folgt berechnet werden:

Kaufpreis des Unternehmens
- Summe der Zeitwerte aller zu aktivierenden Vermögensgegenstände
+ Summe der Zeitwerte aller zu passivierenden Schulden
= derivativer Geschäfts- oder Firmenwert

Bei einem originären – also selbst geschaffenen – GoF ist eine Ermittlung des Wertes dagegen nicht ohne Weiteres möglich. Dies ist auch ein Grund für das *Ansatzverbot* des *originären* Geschäfts- oder Firmenwertes.

- D) Die Aussage ist **richtig**. Die *abstrakte* Aktivierungsfähigkeit ist für den derivativen Geschäfts- oder Firmenwert *nicht* gegeben, da er nicht einzeln verwertbar ist. Dennoch sieht der Gesetzgeber eine Aktivierungspflicht gemäß § 246 Abs. 1 S. 4 HGB vor, wodurch die *konkrete* Aktivierungsfähigkeit *erfüllt* ist. Der derivative GoF muss also bilanziert werden. Ein derivativer GoF beinhaltet zum einen die nicht-bilanzierungsfähigen Werte und zum anderen synergetische Wertbestandteile der Vermögensgegenstände und Schulden, die über die Zeitwerte hinaus den Kaufpreis beeinflusst haben.



zu Aufgabe 6.3

- a) Der Geschäfts- oder Firmenwert ergibt sich als die Differenz aus dem Kaufpreis und dem Eigenkapital des verbundenen Unternehmens. Das *Eigenkapital* beträgt 30.000 Euro (= Wert des Vermögens von 40.000 Euro abzüglich der Schulden von 10.000 Euro). Somit ergibt sich ein Geschäfts- oder Firmenwert in Höhe von 5.000 Euro.

Kaufpreis des Unternehmens: 35.000 Euro
- Summe der Zeitwerte aller zu aktivierenden Vermögensgegenstände: 40.000 Euro
+ Summe der Zeitwerte aller zu passivierenden Schulden: 10.000 Euro
= derivativer Geschäfts- oder Firmenwert: 5.000 Euro

Es handelt sich hierbei um einen *entgeltlich erworbenen*, also einen *derivativen* Geschäfts- oder Firmenwert. Ein originärer Firmenwert wird vom Unternehmen selbst geschaffen und kann somit nicht exakt quantifiziert werden.

- b) Für den hier vorliegenden *derivativen* Geschäfts- oder Firmenwert besteht eine *Ansatzpflicht* gemäß § 246 Abs. 1 S. 4 HGB. Der GoF ist in Höhe von 5.000 Euro zu aktivieren – im Gegensatz zum *originären* Geschäfts- oder Firmenwert, für den der Gesetzgeber ein *Ansatzverbot* vorsieht.